

hatte er sich doch gegen den Vorwurf des unrechtmäßigen Aufstiegs zum Papsttum bereits in der Bannsentenz vom Februar 1076 ausdrücklich gerechtfertigt, konnte also ebenso gut auch die übrigen Vorwürfe, wie sie im Wormser Bischofsschreiben ausgesprochen waren, kurzweg als falsch zurückweisen. Wenn wirklich eine Bedingung gestellt oder gar die Versöhnung sabotiert werden sollte, dann mußte jener Satz jedenfalls ganz anders formuliert werden; im vorliegenden Wortlaut ist er nur ein unbedeutendes Pflasterchen für den geschlagenen König. Dieser suchte durch die Aufstellung einer gewissen Forderung auch an den Papst seine königliche Würde noch einigermaßen zu wahren¹⁾, aber nur in Form eines ungefährlichen Rückzugsmanövers, indem er sich als das Opfer falscher Nachrichten hinstellte.

Damit werden alle Vorwürfe gegen den König, daß er bei der Formulierung der *Promissio* einen politischen Fehler begangen habe, hinfällig. Zugleich wird auch die Annahme Schäfers überflüssig, daß der vorhandene Text der *Promissio* ein Konzept von der königlichen Seite sei, das die Fürsten nicht akzeptiert hätten.²⁾ Diese Auffassung ist lediglich aus der Vorstellung entstanden, daß der überlieferte Text unmöglich der richtige sein könne. Sie leidet ferner an der bedenklichen Schwierigkeit, daß ein verworfenes Konzept sich doch erhalten hätte und in unsere Briefsammlungen geraten wäre, wofür wir aus jener Zeit keine Beispiele haben.³⁾ Sie erklärt nichts, was erklärungsbedürftig wäre, sondern schafft nur neue Schwierigkeiten.

Wenn also der Schlusssatz der *Promissio* echt sein muß, Heinrich aber dennoch gefälscht haben soll, wie der Annalist erzählt, mußte die Fälschung entweder in anderen Textteilen stecken (etwa in

¹⁾ So Braßmann II S. 409.

²⁾ Schäfer, HZ. 96, 453. Er setzt voraus, daß Heinrich gegen den Papst anfänglich schärfer habe vorgehen wollen, als er später habe durchsetzen können; das ist jedoch höchst fraglich.

³⁾ Pivéc S. 336f. hat sich zwar der Konzeptthese Schäfers angeschlossen und darauf verwiesen, daß auch der Text des Wormser Konkordats im Codex Udalrici ein Entwurf sei; hiergegen vgl. jedoch meine Bemerkung Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 9 Anm. 28. Andererseits wollte Schmeidler S. 296f. das Wormser Bischofsschreiben im Codex Udalrici als einen Entwurf betrachten; vgl. dagegen Zs. f. bayer. Ldg. 9, 23 Anm. 58.